



**WIENER PFADFINDER
UND PFADFINDERINNEN**

**Geschäftsordnung der
Zweigstellen der
Wiener Pfadfinder und
Pfadfinderinnen**

**(Gruppenordnung der
Wiener Pfadfinder und
Pfadfinderinnen)**

Stand: 26.02.2016

Inhaltsverzeichnis¹:

§ 1	Der vereinsrechtliche Status der Zweigstellen	3
§ 2	Der vereinsrechtliche Status der Gruppenmitglieder	3
§ 3	Die Rechte und Pflichten der Gruppenmitglieder	4
§ 4	Die Organe der Gruppe	4
§ 5	Die Gruppenversammlung	5
§ 6	Der Elternrat	6
§ 7	Der Gruppenrat	9
§ 8	Die Gruppenführung	10
§ 9	Die weiteren Gruppenfunktionen	11
§ 10	Das Gruppenvermögen	11
§ 11	Die Behandlung von Streitigkeiten, Ehrenangelegenheiten und Disziplinarfällen	12
§ 12	Die Auflösung der Gruppe	12

¹ Anm.: Sämtliche in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen sind entsprechend der Verbandsordnung der PPÖ Art. 6.2.6 zu verstehen.

§ 1 Der vereinsrechtliche Status der Zweigstellen

Die Gruppen des Vereins „Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ (WPP) sind Zweigstellen dieses Vereins.

Gruppen von kooperativ geführten Pfadfinderinnen und Pfadfindern sind gemeinsam eine Zweigstelle der WPP unter Beachtung der gültigen Bestimmungen der Verbandsordnung der „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ).

Gruppen sind als Zweigstellen keine selbständigen Vereine. Sie sind nur insoweit selbständig und handlungsfähig, soweit nicht die Verbandsordnung der PPÖ, die Satzungen der WPP oder diese Geschäftsordnung Einschränkungen vorsehen. Die Gruppen dienen der Erfüllung des Vereinszweckes gemäß den Satzungen der WPP.

Die einzelne Gruppe ist ordentliches Mitglied des Vereins „Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ mit allen in den Satzungen der WPP vorgesehenen Rechten und Pflichten. Diese Mitgliedschaft wird durch die von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Landesleitung der WPP gemeinsam erteilte Gruppenanerkennung begründet. Der Weiterbestand der Mitgliedschaft ist von der jährlichen Gruppenanerkennung abhängig.

Die Voraussetzung für die Gruppenanerkennung bilden:

1. die Gewährleistung einer der Verbandsordnung der PPÖ entsprechenden Gruppentätigkeit;
2. die zeitgerechte jährliche Registrierung;
3. die zeitgerechte Bezahlung des jährlichen Registrierungsbeitrages.

Die einzelne Gruppe führt als Gruppenbezeichnung den Vereinsnamen und die ihr von dem Präsidium² und der Landesleitung der WPP zugeteilte Gruppennummer (z.B. „Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen - Gruppe 99“). Weitere Zusätze zur Gruppennummer (z.B. „Gruppe 99 St. Stephan“) sind zulässig, bedürfen aber der Zustimmung des Präsidiums und der Landesleitung der WPP.

Der Gruppenbereich ist im Allgemeinen die nähere Umgebung des Heimes und ist von anderen Gruppen zu respektieren.

§ 2 Der vereinsrechtliche Status der Gruppenmitglieder

Der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft in einer Gruppe erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzungen der WPP.

Gruppenmitglieder sind:

1. Pfadfinderführerinnen und Pfadfinderführer sowie Mitglieder des Elternrats (= ausübende Mitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre der Gruppe) gemäß den Satzungen der WPP: diese sind die Gruppenführerinnen und Gruppenführer, Stufenführerinnen und Stufenführer, Stufenassistentinnen und Stufenassistenten, Gruppenkuratinnen und Gruppenkuraten sowie die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann, die Kassierin/der Kassier und weitere im Elternrat tätige Personen;
2. Kinder und Jugendliche gemäß den Satzungen der WPP: diese sind die Pfadfinderinnen und Pfadfinder der Gruppe. Als Pfadfinderinnen werden in der Folge Biber, Wichtel, Guides, Caravelles und Ranger und als Pfadfinder Biber, Wölflinge, Späher, Explorer und Rover bezeichnet;

² Anm.: Präsidium im Sinne des Vereinsvorstands, also alle von der Landestagung gewählten Präsidiumsmitglieder, im folgenden kurz Präsidium genannt.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß den Satzungen der WPP: diese sind Helferinnen und Helfer und Pfadfinderführerinnen und Pfadfinderführer zur besonderen Verwendung (zbV). Sie unterstützen die Gruppe durch ihre Mitarbeit.

§ 3 Die Rechte und Pflichten der Gruppenmitglieder

Alle Gruppenmitglieder haben das Recht auf Mitwirkung in ihrer Gruppe im Rahmen ihrer Funktion gemäß der Verbandsordnung der PPÖ, den Satzungen der WPP und dieser Geschäftsordnung.

Alle Gruppenmitglieder haben die Pflicht, die Verbandsordnung der PPÖ, die Satzung der WPP und diese Geschäftsordnung zu beachten sowie die ordnungsgemäßen Weisungen der ihnen übergeordneten Vereins- und Gruppenorgane und –funktionäre zu befolgen.

Die Registrierung der Gruppenmitglieder erfolgt erst nach Erfüllung aller der Gruppe gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen, vor allem der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Die Gruppenfunktionäre handeln im Rahmen ihrer Funktion im Auftrag des Präsidiums bzw. der Landesleitung der WPP auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Der Übertritt von Kindern oder Jugendlichen von einer Gruppe zu einer anderen Gruppe soll im Einvernehmen und in Abstimmung der betroffenen Gruppenführungen erfolgen. Streitfälle, die sich durch Übertritt ergeben, werden unter Wahrung des Entscheidungsrechtes der Eltern von der Landesleitung entschieden. Eine Anerkennung der bisherigen Entwicklungsschritte ist nur unter dieser Voraussetzung möglich.

Ein Übertritt von Pfadfinderführerinnen oder Pfadfinderführern oder Mitglieder des Elternrates von einer Gruppe zu einer anderen Gruppe ist im Einvernehmen und in Abstimmung zwischen den jeweiligen Gruppenführungen und nur mit Zustimmung der jeweiligen KolonnenführerInnen, bzw. gegebenenfalls der Landesleitung möglich. Eine Anerkennung der bisherigen PfadfinderInnenausbildung ist nur unter dieser Voraussetzung möglich.

Vor dem Austritt sind alle vom Verein übergebenen Halstücher, Ausweise, Abzeichen, sowie alle geliehenen Vereinsgegenstände zurückzugeben, sofern von der Gruppe nicht darauf verzichtet wird.

§ 4 Die Organe der Gruppe

Die Organe der Gruppe sind:

1. die Gruppenversammlung;
2. der Elternrat;
3. der Gruppenrat;
4. die Gruppenführung.

§ 5 Die Gruppenversammlung

Die ordentliche Gruppenversammlung ist einmal jährlich von der Elternratsobfrau/dem Elternratsobmann einzuberufen.

Die Einladung zur ordentlichen Gruppenversammlung hat an die Gruppenmitglieder spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei minderjährigen Gruppenmitgliedern hat diese an die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Sitz und Stimme in der Gruppenversammlung haben alle registrierten Gruppenmitglieder. Minderjährige Gruppenmitglieder werden dabei von ihren Erziehungsberechtigten vertreten. Das Mehrfachstimmrecht ist möglich (z.B. für zwei Kinder und Jugendliche zwei Stimmen usw.). Weitere Personen können auf Einladung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Tagesordnung der Gruppenversammlung umfasst mindestens:

1. den Tätigkeitsbericht der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns;
2. den Tätigkeitsbericht der Gruppenführung;
3. den Bericht der Kassierin/des Kassiers über den letzten Jahresrechnungsabschluss;
4. die Anerkennung der wirtschaftlichen Verwendung der Geldmittel;
5. die Einnahmen/Ausgabenvorschau für das kommende Arbeitsjahr.

Anträge zur Tagesordnung der Gruppenversammlung können von jedem/jeder Stimmberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor der Gruppenversammlung schriftlich bei der Elternratsobfrau/dem Elternratsobmann eingereicht werden. Die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann hat diese, falls sie rechtzeitig eingelangt sind, in die Tagesordnung aufzunehmen. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Gruppenversammlung bekannt zu geben.

In die Zuständigkeit der Gruppenversammlung fallen außerdem:

1. die Wahl der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns;
2. die Wahl der Kassierin/des Kassiers;
3. die Wahl einer optionalen internen Rechnungsprüferin/eines optionalen internen Rechnungsprüfers;
4. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge der Gruppe;
5. die Zustimmung zur Übernahme von Zahlungsverpflichtungen, die über die Funktionsperiode der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns hinausreichen und deren jährliche Höhe ein Zehntel des jährlichen Mitgliedsbeitrags aller Gruppenmitglieder übersteigt;
6. die freiwillige Auflösung der Gruppe.

Den Vorsitz in der Gruppenversammlung führt die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann. Während der Wahl der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns und der Kassierin/des Kassiers, bzw. im Falle einer freiwilligen Auflösung der Gruppe, führt eine Vertreterin/ein Vertreter des Präsidiums der WPP den Vorsitz.

Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ist die Gruppenversammlung jedenfalls beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Gruppenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Wahl der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns und/oder der Kassierin/des Kassiers unterliegt folgenden Regelungen:

1. Der Termin der Gruppenversammlung, bei welcher eine Wahl auf der Tagesordnung steht, muss dem Präsidium der WPP spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben werden;

2. Vor einer Neuwahl ist die Entlastung des alten Elternrates notwendig. Voraussetzung dafür ist eine rechtzeitige Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfer der WPP oder durch das Präsidium der WPP;
3. Der Wahlvorsitzenden/dem Wahlvorsitzenden ist vor Beginn der Gruppenversammlung durch die Gruppe eine Liste der Stimmberechtigten auszuhändigen;
4. In die Funktion der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns und der Kassierin/des Kassiers kann jede/jeder Erziehungsberechtigte eines minderjährigen Gruppenmitglieds und/oder jedes volljährige Gruppenmitglied, das nicht eine Führungsfunktion in der Gruppe innehat, gewählt werden.

Nach der Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl durch die/den Wahlvorsitzenden und die Annahme der Wahl treten diese zunächst provisorisch mit allen Rechten und Pflichten in ihre Funktion ein. Die Wahl bedarf der nachträglichen Bestätigung durch die Präsidentin /den Präsidenten der WPP, die in den Vereinsmitteilungen der WPP veröffentlicht wird. Bei in r.k. Pfarren untergebrachten Gruppen erfolgt die Berufung zur Elternratsobfrau/zum Elternratsobmann durch die WPP nach Anhören des Pfarrers.

Eine außerordentliche Gruppenversammlung ist von der Elternratsobfrau/dem Elternratsobmann einzuberufen, wenn es das Präsidium, die Landesleitung, der Elternrat, der Gruppenrat oder 10% der Stimmberechtigten verlangen. Es gelten im Weiteren die Regelungen der ordentlichen Gruppenversammlung.

Für die freiwillige Auflösung der Gruppe gelten sinngemäß die Regelungen der ordentlichen Gruppenversammlung. Der Beschluss über die freiwillige Auflösung der Gruppe erfordert Zweidrittelmehrheit; ein entsprechender Antrag ist jedenfalls in der Tagesordnung der Einladung anzuführen.

§ 6 Der Elternrat

Der Elternrat besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

1. der Elternratsobfrau/dem Elternratsobmann;
2. der geschäftsführenden Gruppenführerin/dem geschäftsführenden Gruppenführer
3. den weiteren GruppenführerInnen;
4. der Kassierin/dem Kassier;
5. der Gruppenkuratin/dem Gruppenkuraten/den GruppenkuratInnen;
6. bei in r.k. Pfarren untergebrachten Gruppen dem Pfarrer.

Die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann soll im Einvernehmen mit der Gruppenführung weitere Erziehungsberechtigte von minderjährigen Gruppenmitgliedern oder volljährige Gruppenmitglieder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Elternrat berufen. Diesen können konkrete Aufgabenbereiche übernehmen, z.B. Schriftführerin/Schriftführer, Materialverwalterin/Materialverwalter usw.

Der Elternrat soll sich mehrheitlich aus Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen der Gruppe zusammensetzen. In kooperativ geführten Gruppen ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen- und Bubeneltern anzustreben. Die Funktionsdauer der von der Elternratsobfrau/dem Elternratsobmann in den Elternrat berufenen Personen endet mit der nächsten Wahl der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns. Eine mehrmalige Wiederberufung ist zulässig.

Alle Mitglieder des Gruppenrats sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gruppe können einzelnen Sitzungen des Elternrates beigezogen werden. Über ihr Verlangen sind sie vom Elternrat zu hören.

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher in jeglicher schriftlicher Form (z.B. E-Mail, Brief, Aushang, Protokoll, Fax etc.) zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann und die Kassierin/der Kassier sowie die geschäftsführende Gruppenführerin/der geschäftsführende Gruppenführer oder deren Vertretung anwesend sind. Die Beschlussfassung des Elternrates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, die gegen die Stimme der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns oder der geschäftsführenden Gruppenführerin/des geschäftsführenden Gruppenführers gefasst werden, müssen vor dem Inkrafttreten dem Präsidium der WPP zur Zustimmung vorgelegt werden.

Über jede Sitzung des Elternrates ist ein Protokoll zu führen und drei Jahre aufzubewahren. Dieses hat zumindest die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

Wird der Elternrat durch Verhinderung der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns und/oder der Kassierin/des Kassiers beschlussunfähig, dann werden die in die Zuständigkeit des Elternrates fallenden dringenden Angelegenheiten bis zur Wiedererreichung der Beschlussfähigkeit von der geschäftsführenden Gruppenführerin/dem geschäftsführenden Gruppenführer besorgt. Ist der Elternrat länger als drei Monate beschlussunfähig, oder ist dies vorauszusehen, dann ist unverzüglich eine Gruppenversammlung zur Neuwahl einer Elternratsobfrau/eines Elternratsobmanns und/oder einer Kassierin/eines Kassiers einzuberufen.

Die Aufgaben des Elternrats und einzelner Elternratsmitglieder ergeben sich aus der Verbandsordnung der PPÖ, der besonderen Rechtsstellung der Gruppe als Zweigstelle der WPP sowie dem Abkommen der WPP mit der Erzdiözese Wien.

Diese Aufgaben sind im Einzelnen:

1. für die Einhaltung der Grundsätze der PPÖ in der Gruppe zu sorgen;
2. alle sich aus der Rechtsform der Gruppe ergebenden Verpflichtungen gegenüber den WPP, im Besonderen: die Durchführung der Gruppenversammlung und von Wahlen, die Kassaführung und -bericht, die Einnahmen/Ausgabenvorschau der Gruppe; sowie die Veranlassung der Rechnungsprüfung, der Verkehr mit Behörden und der Finanzbericht an das Präsidium der WPP;
3. die Vertretung der Rechte und Wünsche der Eltern der minderjährigen Gruppenmitgliedern sowie der volljährigen Gruppenmitgliedern;
4. die Förderung der pfadfinderischen Erziehungs- und Ausbildungsarbeit in der Gruppe;
5. die Mitverantwortung für die charakterliche Eignung der PfadfinderführerInnen, die mit der jährlichen Registrierung ausgesprochen wird;
6. die Mitverantwortung für ein spirituelles Leben in der Gruppe entsprechend der Verbandsordnung der PPÖ und den Satzungen der WPP.

Dies geschieht im Besonderen durch:

- die Beschaffung, Einrichtung und Erhaltung geeigneter Heimräume;
- die Anschaffung, Erhaltung und Ergänzung der Gruppenausrüstung entsprechend den Wünschen des Gruppenrats;
- die Unterstützung der PfadfinderführerInnen bei Veranstaltungen, Lagern und Projekten;
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Gruppe;

- die Mithilfe bei der Gewinnung geeigneter Personen als Pfadfinderführerinnen und Pfadfinderführer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bereitstellung entsprechender Mittel für deren Ausbildung.

Bei Gruppen, die in Heimen untergebracht sind, die unter das Abkommen der WPP mit der Erzdiözese Wien fallen, ist darüber hinaus seitens des Elternrats an einem lebendigen Kontakt mit der Pfarre mitzuwirken. Die Gruppe hat das Recht, im Pfarrgemeinderat vertreten zu sein. Die Teilnahme am Pfarrleben soll durch finanzielle Zuschüsse seitens der Pfarre Anerkennung finden. Bei Schwierigkeiten zwischen der Gruppe und der Pfarre ist der r.k. Landeskurat zur Klärung und Lösung einzubinden. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Pfarrexposituren und Kirchenrektorate.

Die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann wird von der Gruppenversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann

- vertritt die Gruppe in Bezug auf die oben angeführten Aufgaben des Elternrates;
- vertritt die Gruppe als Vertreter des Präsidiums der WPP in rechtlicher Hinsicht nach außen;
- beruft Gruppenversammlungen und zumindest zweimal jährlich Elternratssitzungen ein;
- legt die Tagesordnung dafür fest, führt den Vorsitz und ist für den geordneten Ablauf dieser Versammlungen und Sitzungen zuständig,
- stellt die jeweilige Beschlussfähigkeit sowie die Gültigkeit der Abstimmungsergebnisse fest;
- ist zusammen mit der Kassierin/dem Kassier für die rechtzeitige Abgabe des Finanzberichtes sowie vor Neuwahlen für die Überprüfung der Gebarung durch einen Rechnungsprüfer der WPP verantwortlich;
- ist gemeinsam mit der Gruppenführung für die Registrierung bei den WPP verantwortlich und bestellt dafür gemeinsam eine Gruppendatenbeauftragte/einen Gruppendatenbeauftragten;
- unterzeichnet alle Schriftstücke, die zum Aufgabenkreis des Elternrates gehören.

In dringenden Fällen hat die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann die Pflicht, vermögensbewahrend zu handeln.

Die Kassierin/der Kassier wird von der Gruppenversammlung auf drei Jahre gewählt Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassierin/der Kassier verwaltet das Vermögen der Gruppe. Sie/er sorgt für die pünktliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge, führt eine dem Vereinsgesetz entsprechende Buchführung nach der Vorgabe des Präsidiums der WPP und ist für den Jahresabschluss sowie den Finanzbericht und die Einnahmen/Ausgabenvorschau der Gruppe mitverantwortlich und berichtet diese in der Gruppenversammlung. Vor Wahlen (Elternratsobfrau/Elternratsobmann und/oder Kassierin/Kassier) fordert sie/er rechtzeitig die Rechnungsprüfung an.

Die Gruppe steht es frei in der Gruppenversammlung eine interne Rechnungsprüferin/einen internen Rechnungsprüfer wählen. Sie/er prüft die Finanzgebarungen und berichtet darüber in der Gruppenversammlung. Damit unterstützt sie/er die Anerkennung der wirtschaftlichen Verwendung der Geldmittel der Gruppe.

Die Gruppenkuratin/der Gruppenkurat unterstützt die PfadfinderführerInnen, insbesondere die Stufenleitungen, bei der Betreuung der Gruppe in spiritueller Hinsicht innerhalb der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Sie/er/sie hat/haben Sitz und Stimme im Elternrat und im Gruppenrat. GruppenkuratInnen werden von der geschäftsführenden Gruppenführerin/dem geschäftsführenden Gruppenführer gemeinsam mit der Elternratsobfrau/dem Elternratsobmann bestellt.

Bei Gruppen mit Heimen in r.k. Pfarren nimmt diese Funktion gemäß dem Abkommen der WPP mit der Erzdiözese Wien entweder der Pfarrer wahr oder er bestellt einen r.k. Gruppenkuraten. Die Berufung von GruppenkuratInnen anderer staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften ist möglich.

Bei gemäß Abkommen der WPP mit der Erzdiözese Wien in r.k. pfarreigenen Heimen untergebrachten Gruppen trägt der Pfarrer die Verantwortung für die r.k. religiöse Betreuung. Er sorgt dafür, dass die Gruppe im Pfarrgemeinderat durch Delegierte vertreten wird. Der Pfarrer hat Sitz und Stimme im Elternrat.

§ 7 Der Gruppenrat

Der Gruppenrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. der geschäftsführenden Gruppenführerin/dem geschäftsführenden Gruppenführer;
2. (bei kooperativ geführten Gruppen) der weiteren Gruppenführerin/dem weiteren Gruppenführer;
3. sämtlichen in der Gruppe registrierten, aktiven Stufenführerinnen und Stufenführern;
4. sämtlichen in der Gruppe registrierten, aktiven Stufenassistentinnen und Stufenassistenten;
5. der Gruppenkuratin/dem Gruppenkuraten/den GruppenkuratInnen.

Diese haben Sitz und Stimme im Gruppenrat.

Der Gruppenrat wird wenigstens fünfmal jährlich von der Gruppenführung einberufen, sowie wenn dies der Elternrat verlangt. Den Vorsitz führen die GruppenführerInnen im Wechsel oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied des Gruppenrates.

Die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann oder ein von ihr/ihm nominiertes Mitglied des Elternrates hat das Recht, anwesend zu sein und ist einzuladen, hat jedoch kein Stimmrecht im Gruppenrat.

Weitere Gruppenmitglieder sowie weitere Personen können von der Gruppenführung zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Gruppenräte eingeladen werden, haben jedoch keinen Sitz und keine Stimme im Gruppenrat.

Über jede Sitzung des Gruppenrates ist ein Protokoll zu führen und drei Jahre aufzubewahren. Dieses hat zumindest die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

Die Aufgaben des Gruppenrats ergeben sich aus der Verbandsordnung der PPÖ sowie den Satzungen der WPP.

Der Gruppenrat

- trägt gemeinsam die Verantwortung für die pfadfinderische Erziehungsarbeit der Gruppe;
- schlägt dem Elternrat die Bestellung der Pfadfinderführerinnen und Pfadfinderführer – Gruppenführerinnen und Gruppenführer, Stufenführerinnen und Stufenführer sowie Stufenassistentinnen und Stufenassistenten - hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung vor;
- plant alle Veranstaltungen, Lager und Projekte und sorgt für deren Durchführung;
- regelt die Zusammenarbeit der einzelnen Stufen;
- bereitet die rechtzeitige Überstellung der Kinder und Jugendlichen in die nächsten Stufen vor;

- koordiniert - wenn in einer Stufe mehrere Einheiten bestehen - deren Arbeit;
- wählt die geschäftsführende Gruppenführerin/den geschäftsführenden Gruppenführer sowie weitere Gruppenführerinnen und Gruppenführer;
- macht dem Elternrat Vorschläge für die Erstellung des Gruppenbudgets, für die Belange des Gruppenheimes und der Gruppenausrüstung.

Der Gruppenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher in jeglicher schriftlicher Form (z.B. E-Mail, Brief, Aushang, Protokoll, Fax etc.) zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die geschäftsführende Gruppenführerin/der geschäftsführende Gruppenführer - oder deren Vertretung - und die Hälfte der Gruppenratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse, die gegen die Stimme der geschäftsführenden Gruppenführerin/des geschäftsführenden Gruppenführers gefasst werden, bedürfen vor dem Inkrafttreten der Zustimmung der Kolonnenleitung bzw. gegebenenfalls der Landesleitung.

§ 8 Die Gruppenführung

Die Gruppenführung besteht bei kooperativ geführten Gruppen aus einer Gruppenführerin und einem Gruppenführer. Diese führen in Absprache gemeinsam und partnerschaftlich die Gruppe.

Die Gruppenführerin und der Gruppenführer sind vom Gruppenrat mit einfacher Mehrheit zu wählen, die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Den Wahlvorsitz führt die Kolonnenführerin/der Kolonnenführer, bei Verhinderung, die Landesleiterin, der Landesleiter oder einer der Landesbeauftragten für GruppenführerInnen. Bei alleiniger Kandidatur der bisherigen Gruppenführerin/des bisherigen Gruppenführers kann die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann den Vorsitz führen.

Bei seedukativ geführten Gruppen ist nur eine Gruppenführerin/ein Gruppenführer zu wählen, diese ist automatisch auch die geschäftsführende Gruppenführerin/der geschäftsführende Gruppenführer.

Bei kooperativ geführten Gruppen entscheidet der Gruppenrat mit 2/3-Mehrheit, welche der GruppenführerInnen die Funktion der geschäftsführenden Gruppenführerin/des geschäftsführenden Gruppenführers ausübt. Die geschäftsführende Gruppenführerin/der geschäftsführende Gruppenführer ist hauptverantwortlich für die gemeinsamen Zuständigkeiten der Gruppenführung.

Kooperativ geführte Gruppen können ab 150 registrierten Mitgliedern optional eine dritte/eine dritten, seedukativ geführte Gruppen ab 75 registrierten Mitgliedern optional eine zweite/einen zweiten Gruppenführerin oder Gruppenführer wählen.

Die Gruppenführerin/der Gruppenführer tritt nach erfolgter Neu- oder Wiederwahl zunächst provisorisch mit allen Rechten und Pflichten in ihre Funktion ein und wird gemäß den Satzungen der WPP von der Landesleitung in die Funktion berufen. Zu diesem Zweck ist das Wahlprotokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl im Landesverband abzugeben. Bei in r.k. pfarreigenen Heimen untergebrachten Gruppen erfolgt die Berufung zur/zum geschäftsführenden Gruppenführer/in durch die Landesleitung nach Anhören des Pfarrers.

Die Gruppenführung ist gemeinsam zuständig für:

- die ordentliche Durchführung des Gruppenbetriebes nach den Grundsätzen der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreich und in Einklang mit der Verbandsordnung der PPÖ und den Satzungen der WPP sowie dieser Geschäftsordnung;
- die Einhaltung der Beschlüsse des Gruppenrates;

- den Tätigkeitsbericht bei der Gruppenversammlung und im Elternrat;
- die Berichtslegung gegenüber der Kolonnenleitung und der Landesleitung.

§ 9 Die weiteren Gruppenfunktionen

Folgende weitere Gruppenfunktionen wirken über die Gruppe hinaus:

- die/der Gruppenbeauftragte für Ausbildung;
- die Gruppendatenbeauftragte/der Gruppendatenbeauftragte,
- die Vertreterin/der Vertreter der Gruppe im Landesjugendrat der WPP.

Die/der Gruppenbeauftragte für Ausbildung ist zuständig für die Ausbildung der PfadfinderführerInnen der Gruppe. Sie/er wird von der Gruppenleitung aufgrund der eigenen pfadfinderischen Ausbildung, privater oder beruflicher Expertise in Ausbildungsfragen bestellt und betreut die PfadfinderführerInnen der Gruppe in den drei Bereichen eigenes Lernen, Ausbildung in der Gruppe und Ausbildung auf Seminaren bzw. durch externe Angebote. Falls eine Gruppe keine eigene Gruppenbeauftragte für Ausbildung/keinen eigenen Gruppenbeauftragten für Ausbildung bestellt, wird diese Funktion von einer Gruppenführerin/einem Gruppenführer wahrgenommen.

Die Gruppendatenbeauftragte/der Gruppendatenbeauftragte wird durch die Gruppenführung und die Elternratsobfrau/den Elternratsobmann bestellt. Sie/er verwaltet und vergibt die Zugriffsberechtigungen nach Einholung der unterschriebenen Datenschutzerklärungen; pflegt die Gruppendaten in der WPP Mitgliederdatenverwaltung, die die Grundlage für die Registrierung sind; erstellt und aktualisiert die gruppeninternen Datenbearbeitungsregeln; schult PfadfinderführerInnen in die Nutzung ein und sorgt für eine geregelte Aktualisierung der Daten innerhalb der Gruppe.

Die Vertreterin/der Vertreter der Gruppe im Landesjugendrat (LJR) sind das Sprachrohr der jungen Mitglieder der Gruppe und für die Einbringung von Impulsen zur Weiterentwicklung der WPP im LJR mitverantwortlich. Sie vertreten die Gruppe im Landesjugendrat der WPP. Sie sind durch die Gruppe in demokratischer Weise festzulegen und bei der jährlichen Registrierung anzugeben. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen maximal jedoch im 24. Lebensjahr stehen. Bei kooperativ geführten Gruppen ist jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter der Gruppe im Landesjugendrat festzulegen, bei seedukativen Gruppen nur eine Vertreterin oder ein Vertreter.

§ 10 Das Gruppenvermögen

Die Gruppe erwirbt und verwaltet als Zweigstelle der WPP alles Gruppenvermögen und alle Rechte im Namen des Präsidiums der WPP. Da die Gruppe keine selbstständige Rechtspersönlichkeit besitzt, dürfen Rechtsgeschäfte nur im Auftrag des Präsidiums der WPP abgeschlossen werden.

Die zur Erreichung des Vereinszweckes der WPP in der Gruppe notwendigen Geldmittel werden durch Beiträge, Subventionen und Spenden aufgebracht. Gelegentliche Überschüsse aus Veranstaltungen, Lagern und Projekten, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen, werden diesen Geldmitteln zugeschlagen.

Für den Gruppenbetrieb notwendige Ausgaben können die Mitglieder des Elternrates unter Verantwortung der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns aus den zur Verfügung stehenden Geldmitteln vornehmen. Ausgaben können auch von den Mitgliedern des Gruppenrates unter der Verantwortung der geschäftsführenden Gruppenführerin/des geschäftsführenden Gruppenführers getätigt werden. Die Zuteilung der Geldmittel und die Kontrolle der Abrechnungen erfolgt durch den Elternrat.

Ein dazu eingerichtetes Gruppenkonto ist im Eigentum der WPP. Zwei Mitglieder des Präsidiums der WPP sind neben den in der Gruppe dafür vorgesehenen Personen zeichnungsberechtigt. Diese Zeichnungsberechtigung durch das Präsidium wird jedoch ausschließlich in Anspruch genommen, wenn aus der Gruppe keine Person mehr die Zeichnungsberechtigung im Sinne der Gruppe ausüben kann oder will.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist dem Präsidium der WPP der Finanzbericht über die Geld- und Vermögensgebarung der Gruppe vorzulegen. Darüber hinaus hat das Präsidium oder eine Rechnungsprüferin/ein Rechnungsprüfer der WPP jederzeit das Recht, in die finanzielle Gebarung der Gruppe Einsicht zu nehmen.

§ 11 Die Behandlung von Streitigkeiten, Ehrenangelegenheiten und Disziplinarfällen

Streitigkeiten, Ehrenangelegenheiten und Disziplinarfälle von Pfadfinderführerinnen und Pfadfinderführern sowie Mitgliedern des Elternrats der Gruppe behandelt ausschließlich das Schiedsgericht der WPP gemäß den Satzungen der WPP.

Streitigkeiten, Ehrenangelegenheiten und Disziplinarfälle von allen anderen Gruppenmitgliedern behandelt der Gruppenehrenrat unter Vorsitz der/des geschäftsführenden Gruppenführer/in. Hierbei sind die Bestimmungen für das Schiedsgericht der WPP sinngemäß anzuwenden. Die Berufungsinstanz ist das Schiedsgericht der WPP gemäß den Satzungen der WPP.

§ 12 Die Auflösung der Gruppe

Die freiwillige Auflösung der Gruppe erfolgt durch einen Beschluss der Gruppenversammlung.

Die Auflösung kann durch Verweigerung der jährlichen Gruppenanerkennung oder durch unterjährige Entziehung der Gruppenanerkennung in begründeter schriftlicher Form an die zuletzt tätige Elternratsobfrau/den zuletzt tätigen Elternratsobmann und der/des vor der Auflösung zuletzt tätigen geschäftsführenden Gruppenführerin/Gruppenführers erfolgen. In beiden Fällen hat die Gruppe das Recht binnen vier Wochen ab dem Aufgabedatum eine begründete, schriftliche Beschwerde an das Präsidium zu richten. In diesem Fall ist binnen zwei Wochen ab Erhalt der Berufung durch die Präsidentin/den Präsidenten eine außerordentliche Landestagung einzuberufen, die jedenfalls den diese Beschwerde betreffenden Tagesordnungspunkt zu beinhalten hat.

Die Verweigerung der jährlichen Gruppenanerkennung oder die unterjährige Aberkennung hat das unmittelbare Verbot der Ausübung der Rechte und die Aufhebung der Pflichten mit Ausnahme des Beschwerderechts zur Folge. Dieses Verbot gilt bis zur Aufhebung oder Bestätigung der Verweigerung durch die Landestagung. Die Bestätigung hat die unmittelbare Auflösung der Gruppe zur Folge. Findet die Landestagung die Verweigerung der Gruppenanerkennung bzw. den Entzug derselben für ungerechtfertigt, ist diese Aberkennung unmittelbar aufzuheben.

In jedem Auflösungsfall ist das von der Gruppe verwaltete Vermögen binnen drei Monaten - bei Berufung durch die Gruppe nach Bestätigung der Aberkennung durch die Landestagung - dem Präsidium der WPP, bei ungeteilter Verantwortung der/des vor der Auflösung zuletzt tätigen Elternratsobfrau/Elternratsobmann und der/des vor der Auflösung zuletzt tätigen geschäftsführenden Gruppenführerin/Gruppenführers, zu übergeben. Die Verantwortung für die Abwicklung trägt die/der vor der Auflösung zuletzt tätige Elternratsobfrau/Elternratsobmann.